



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 39

Freitag, 13. September

2024

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Allgemeinverfügung der Stadt Norden über die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonntagen
20.10.2024 und 29.12.2024 785

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0322 „Cankebeerstraße - K 210 / Mühlenweg“ der
Gemeinde Dornum 788

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Allgemeinverfügung der Stadt Norden über die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonntagen 20.10.2024 und 29.12.2024

Aufgrund des Antrages des Wirtschaftsforum Norden e.V. wird hiermit gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 des NLöffVZG¹ und § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des NFeiertagsG² die Öffnung der Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen zugelassen:

20.10.2024 anlässlich des „Beestmarktes“ – (12.00 Uhr bis 17.00 Uhr)
29.12.2024 anlässlich des „NICE Eisskulpturenfest“ – (12.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

Die Ladenöffnung erstreckt sich auf den Innenstadtbereich: Osterstraße, Große Neustraße sowie Neuer Weg bis einschließlich Norder-Tor (Bahnhofstraße 1A).

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Neben § 7 NLöffVZG sind auch die weiteren tarifvertraglichen und gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen sowie die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes zu beachten.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung sowie der Plan des betreffenden Gebietes/Straßen kann bei der Stadt Norden – Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit – Am Markt 19, Standesamtsgebäude, Zimmer 17, während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag: 08:30 – 12:30 Uhr sowie am Donnerstag 14:30 – 16:00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung (04931 923 417) eingesehen werden. Auch ist diese im Internet unter der Adresse <https://www.norden.de/bekanntmachungen> nachzulesen.

Es wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG³, bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO⁴, angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch wenn Klage erhoben wird, die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung gelten. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragt werden.

Norden, den 09.09.2024

Stadt Norden

Der Bürgermeister
In Vertretung
Aukskel
Erster Stadtrat

¹Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111 – VORIS 81610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 80)

²Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage in der Fassung vom 07. März 1995 (Nds. GVBl. Nr. 6/1995, ausgegeben am 16.03.1995), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 123)

³Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024, BGBl. 2024 I Nr. 236)

⁴Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024, BGBl. 2024 I Nr. 237)

Caigos Auskunft Stadt Norden

Mollobb 1-5000 07.04.2021



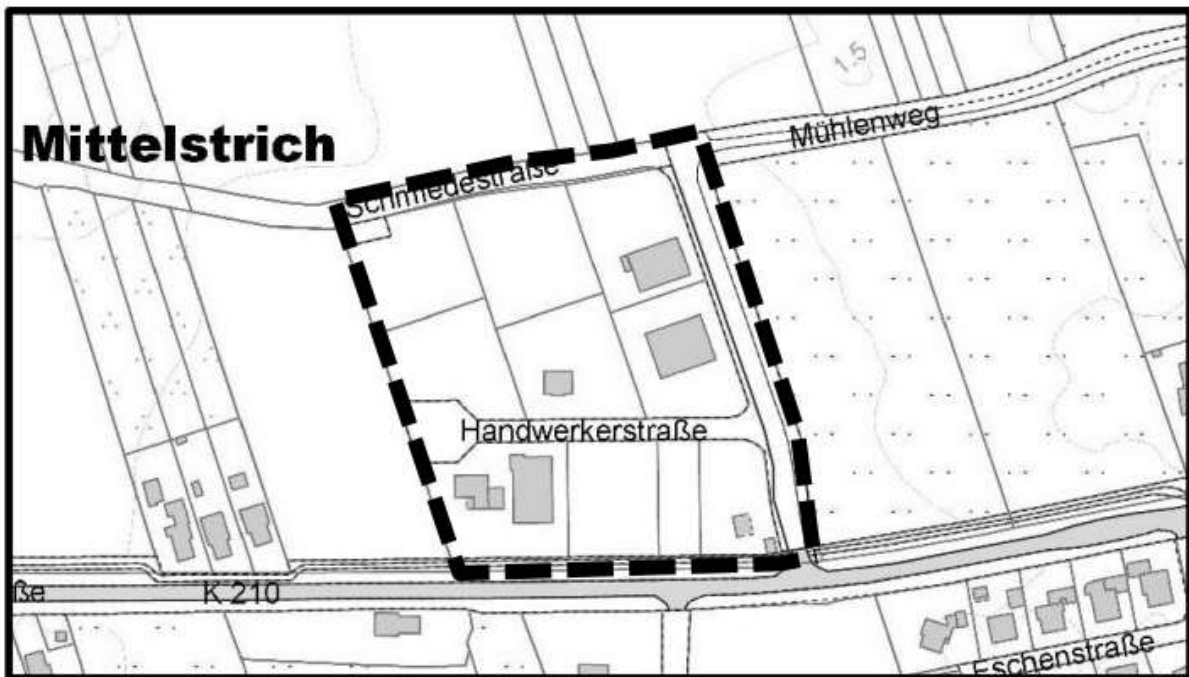
© 2020 Stadt Norden und Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGL)
Eine weitere Vervielfältigung dieser Unterlage ist nicht erlaubt!



Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0322 „Cankebeerstraße - K 210 / Mühlenweg“ der Gemeinde Dornum

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 30.05.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplanes Nr. 0322 „Cankebeerstraße - K 210 / Mühlenweg“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung nebst Begründung mit Umweltbericht beschlossen. Mit dem Bebauungsplan wird im Geltungsbereich ein Gewerbegebiet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 0322 „Cankebeerstraße - K 210 / Mühlenweg“ umfasst die Flurstücke 71/8 (tlw.), 71/4 (tlw.), 71/5, 71/6, 71/7, 53/14, 53/13, 53/9, 53/8, 53/4, 53/5, 53/6, 53/7, 53/3, 53/10, 53/12 und 53/11, jeweils der Flur 16 in der Gemarkung Nesse, und ist nachfolgend dargestellt (Umrandung mit schwarz gestrichelter Linie):



Der Bebauungsplan Nr. 0322 „Cankebeerstraße - K 210 / Mühlenweg“ tritt mit seiner Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. „Cankebeerstraße - K 210 / Mühlenweg“ wird einschließlich seiner Begründung nebst Umweltbericht und zugehöriger Fachbeiträge und Gutachten und der zusammenfassenden Erklärung im Sinne des § 10a BauGB im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 11, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08⁰⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14⁰⁰ Uhr – 15³⁰ Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/ 918912) unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Gleiches gilt für die in den Festsetzungen in Bezug genommenen Vorschriften (DIN-Normen etc.). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Im Übrigen wird der Bebauungsplan mit Begründung nebst Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Sinne des § 10a BauGB auf der Homepage der Gemeinde Dornum (<https://www.gemeinde-dornum.de>) eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von

drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Dornum, den 11.09.2024

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Trännapp

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.